



Zur Freistellung des Gemeindegesang in der EKvW

Stand 06.10.2020, LKR Dr. Vicco von Bülow (in Abstimmung mit LKMD Harald Sieger)

I. Evangelische Kirche und Gesang

In den letzten Wochen haben eine Reihe von westfälischen Kirchengemeinden nach der Möglichkeit des Gemeindegesangs im Gottesdienst gefragt. Sie haben deutlich gemacht, dass sie den coronabedingten Verzicht auf den Gemeindegesang in den letzten Monaten und Wochen als immer schmerzhafter empfunden haben. Daraufhin hat das Landeskirchenamt beraten, wie der Gemeindegesang in der EKvW verantwortet freigegeben werden kann.

II. Singen und Corona in NRW

Was den „Gesang in Gruppen“ betrifft, lässt sich innerhalb der CoronaSchVO NRW seit Ausbruch der Pandemie eine deutliche Entwicklung nachzeichnen:

- Zu Beginn des Lockdowns war das Singen grundsätzlich untersagt.
- Später wurde Einzel(personen)unterricht gestattet.
- Darauf folgte die Möglichkeit der Arbeit mit Gruppen bei Abständen von 3m (seitwärts) und 4m (in Ausstoßrichtung)
- Nach derzeitigem Stand besteht Möglichkeit des Singens in Gruppen bei Abständen von 2m in jede Richtung etc. (s.u.)

Der Verlauf zeigt die kontinuierliche Entspannung, die aufgrund mittlerweile getätigter Studien und Erfahrungen zugelassen wird. Natürlich besteht zukünftig die Möglichkeit, dass diese Entspannung zugunsten einer Verschärfung der Bestimmungen wieder zurückgenommen wird. Dann wäre entsprechend zu reagieren, genauso wie bei einer weitergehenden Lockerung. Das gilt auch für den Fall, dass in einzelnen Landkreisen oder Städten (z.B. Gütersloh oder Hamm) aufgrund regionaler Infekti-onshäufigkeit gesonderte Bestimmungen notwendig werden. Gleichzeitig gibt es andere Regionen Westfalens, in denen die Infektionszahlen weiterhin niedrig sind. Nach der aktuellen CoronaSchVO NRW (https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200930_coronaschvo_ab_01.10.2020_0.pdf) gilt für den Gemeindegesang derzeit folgendes:

§ 3 Gottesdienste

Versammlungen zur Religionsausübung finden unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt, die vorsehen, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und – außer im Freien – zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen sind, wobei für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden kann, wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen.

Der Gemeindegesang im Gottesdienst wird also durch die CoronaSchVO nicht verboten. Bei Einhaltung entweder a) der Abstandsregelungen oder b) eines Sitzplans zur Rückverfolgung wäre der Gemeindegesang nach staatlichem Recht ohne weitere Einschränkungen erlaubt. Dieser Spielraum kann in verantwortlicher Weise für die Wiederaufnahme des Gemeindegesangs genutzt werden. Es lässt sich eine gesellschaftliche Tendenz erkennen, die eine Öffnung der kirchlichen Corona-Bestimmungen nicht ablehnen, sondern begrüßen würde.

Entsprechend haben die drei evangelischen Landeskirchen in NRW (Lippe, Rheinland, Westfalen) in ihrer gemeinsamen Empfehlung vom 16. Juni bereits eine vorsichtige Öffnung für den Gemeindegesang formuliert:

Es wird dringend empfohlen, den Gemeindegesang unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln auf Gottesdienste im Freien zu beschränken oder die Teilnehmerzahl bei Gottesdiensten in Kirchen entsprechend deutlich herabzusetzen (Abstand drei Meter zur Seite, vier Meter nach vorne).

Diese Öffnung wurde aber aus unterschiedlichen Gründen nur in wenigen Kirchengemeinden so wahrgenommen. Dies ist zum einen eine Frage der Kommunikation, zum anderen der bestehenden Risikoeinschätzung in Bezug auf die mögliche Gefährlichkeit des Singens. Denn es besteht weiterhin die Möglichkeit der gegenseitigen Ansteckung durch das Singen. Die vorliegenden Teil-Studien weisen auf, dass der Aerosol-Ausstoß beim Singen höher ist als beim Sprechen und dass deshalb auch die Wahrscheinlichkeit einer (Covid19-)Infektion mit Gesang höher ist als ohne.

Deshalb ist es sinnvoll, beim Gemeindegesang im Gottesdienst die rechtlich bestehenden Möglichkeiten nicht voll auszunutzen, die § 3 CoronaSchVO NRW bietet. Stattdessen sollte man sich hierzu an der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW (https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200930_anlage_zur_coronaschvo_ab_01.10.2020.pdf) orientieren. Dort heißt es:

XII. Hygienestandards für Musik und Gesang im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb) im Profi- und Amateurbereich sowie für Unterricht in Musikschulen

1. Aufgrund des größeren Aerosolausstoßes ist beim Singen und beim Musizieren mit Blasinstrumenten abweichend von den in der CoronaSchVO festgelegten Mindestabständen ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Zwischen Darstellenden und Publikum müssen 4 m Mindestabstand gesichert werden. Für Sänger und Musiker ist eine versetzte Sitzordnung zu empfehlen.
2. Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Tasteninstrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen bzw. zu desinfizieren.
3. Die Reinigung von Blasinstrumenten soll, wenn möglich, nicht in den Konzert- oder Übungsräumen erfolgen. Das bei Blechblasinstrumenten während des Spielens entstehende Kondenswasser gemischt mit Speichel ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern oder in geeigneten Behältnissen aufgefangen werden. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Holzblasinstrumente müssen zur Entfernung der im Instrument angesammelten Flüssigkeit regelmäßig durchgewischt werden. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
4. Zur Vermeidung der Verteilung von Aerosol in den Arbeitsbereich der vor der Bläsergruppe sitzenden Musikerinnen und Musikern sollte ein Schutz aus transparentem Material aufgestellt werden, der den Schalltrichter der jeweiligen Instrumente

ausreichend überragt, so dass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist. Da von Querflöten die stärkste Luftbewegung erzeugt und aerodynamisch nach unten gelenkt wird, sollten die Flötisten in der vordersten Reihe des Orchesters platziert werden.

5. Auch bei Proben sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur ständigen guten Durchlüftung von Innenräumen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 2 m zwischen Personen bei Blasinstrumenten und beim Singen sicherzustellen; Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren.

6. In Musikschulen gilt für Blasinstrumente und beim Singen ein Abstand von 2 m zwischen den beteiligten Personen, ansonsten der in der CoronaSchVO geregelte Mindestabstand. Für musikalische Angebote im Elementarbereich gelten die in KiTas geltenden Abstandsregelungen.

7. Bei der mechanischen Belüftung der Räume ist eine hohe Luftwechselzahl sicherzustellen.

III. Gemeindegesang in anderen Kirchen

In NRW ermöglichen einige katholische Bistümer den Gemeindegesang. Der weit überwiegende Teil der Landeskirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat den Gemeindegesang freigegeben. Die Abstandsregeln sind jeweils unterschiedlich. Es fällt auf, dass in relativ vielen Landeskirchen der Gemeindegesang „mit Maske“ empfohlen wird.

Eine Freigabe des Gemeindegesangs in der EKvW befindet sich also im Korridor der Haltungen der anderen Kirchen.

IV. Wiederaufnahme des Gemeindegesangs in der EKvW

Nach sorgfältiger Abwägung aller Argumente wird der Gemeindegesang in der EKvW den Kirchengemeinden wieder freigestellt. Die Schutzkonzepte der Kirchengemeinden sind auf der Grundlage der gültigen CoronaSchVO entsprechend zu aktualisieren.

Es erscheint dabei sinnvoll, sich für den Gemeindegesang an den Bestimmungen der CoronaSchVO NRW für den Chorgesang (Proben und Aufführungen) zu halten, getreu dem Motto „Die Gemeinde ist der Chor“. Das bedeutet für singende Gemeindeglieder im Gottesdienst:

- Mindestabstände von 2m in jegliche Richtung (der Mindestabstand von 4m zum „Publikum“ kann vernachlässigt werden, denn wenn die Gemeinde hier als Chor betrachtet wird, ist kein Publikum zugegen)
- Eine möglichst versetzte Sitzordnung
- Die Gewährleistung von ständiger guter Durchlüftung des Raumes.

Wo diese Parameter umsetzbar sind, können die Kirchengemeinden, die es wünschen, das Singen der Gemeinde im Gottesdienst wieder aufnehmen. Dabei können sie bei den Kirchenkreisämtern nachfragen, welche Möglichkeiten der Hilfestellung z.B. in den Bereichen Arbeitsschutz oder Bauberatung hier gegeben sind.

Wenn einzelne oder mehrere Parameter nicht umsetzbar sind, sollten kreative Alternativen gesucht werden, z.B.:

- Aufteilung der Gemeinde in Singende und Nichtsingende (wo die Raumgröße nicht ausreicht)
- Singen z. B. eines Morgenliedes vor dem Gottesdienst und/oder eines Segensliedes nach dem Gottesdienst außerhalb der Kirche, z. B. unter Begleitung des Posaunenchores (wo die Durchlüftbarkeit nicht gegeben ist)

Das Tragen einer Maske beim Gemeindegesang ist unter verschiedenen Perspektiven zu bedenken, kann aber insgesamt durchaus sinnvoll sein:

- Gegen das Tragen einer Maske spricht das Gefühl, nur gedämpft singen zu können. Auch könnte der Wechsel zwischen maskenfreien Teilen des Gottesdienstes (z.B. beim Predigthören) und dem Singen mit Maske irritieren. Ein Singen mit Maske führt außerdem zu einer früheren Durchfeuchtung der Maske, so dass ihre Schutzfunktion verringert wird.
- Für das Tragen einer Maske spricht der dadurch verringerte Aerosolausstoß. Das gilt besonders für FFP2-Atemschutzmasken, die auch durch den vergrößerten Abstand zwischen Maske und Mund ein freieres Singen ermöglichen. Aber auch durch die sog. Alltagsmasken (Mund-Nase-Schutz) wird der Ausstoß reduziert, so dass hier auch ein verstärktes Sicherheitsgefühl entsteht. Es ist deshalb sinnvoll, das Tragen einer Maske beim Gemeindegesang den Gemeinden zunächst zu empfehlen, die an dieser Stelle unsicher sind. Einige Landeskirchen in der EKD haben hiermit gute Erfahrungen gemacht; eine EKD-weite Regelung existiert allerdings nicht.

Wenn einer Kirchengemeinde das Risiko beim Singen zu groß ist, kann sie auf andere, in den letzten Monaten erprobte Formen des gottesdienstlichen Feierns ohne Gemeindegesang zurückgreifen.

Wer aber den Gemeindegesang im Gottesdienst wieder praktizieren will, dem ist dies in der EKvW freigestellt.

Wie so vieles in dieser Zeit gilt dies nicht automatisch auf Dauer. Die Leitungsorgane auf allen kirchlichen Ebenen (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) müssen die weiteren Entwicklungen deshalb aufmerksam im Blick behalten und Faktoren wie die anstehende Erkältungszeit und die beginnende Heizperiode beachten. Ein wesentlicher Indikator ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz). Wenn dieser Wert in einer ersten Stufe über 35 und in einer zweiten Stufe über 50 liegt, sind in der CoronaSchutzVO NRW besondere Schutzmaßnahmen vorgeschrieben. Für die Kirche ist es in solchen Fällen entsprechend angebracht, beim Gemeindegesang besonders vorsichtig zu sein und ihn gegebenenfalls wieder einzustellen. Bei lokalen oder regionalen Veränderungen werden Kirchengemeinden oder Kirchenkreise ihre Schutzkonzepte ändern. Bei überregionalen Entwicklungen wird die Landeskirche ihre Empfehlungen überprüfen und anpassen.